
Nummer 35/36, 5. September 2025, Seite 228

Inhaltsverzeichnis:

Erneute Bekanntmachung folgender Satzung mit Anlage, da sich in der veröffentlichten Satzung im Amtsblatt Nr. 33/34 vom 22.08.2025 inhaltliche und formale Unstimmigkeiten ergeben haben:

- *Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)*
- *Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg – Verzeichnis der Pauschalsätze*

Auswahlverfahren für den Betrieb von sechs stationsbasierten Carsharing-Stationen im Augsburger Stadtgebiet

Straßenbenennung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hinter der Metzg 5, Karolinenstraße 6, 8*
- *Luther-King-Str. 53, 53*
- *Hermanstr. 10*
- *Riedingerstr. 22 - 22a*
- *Gärtnerstr. 27*

Mitteilung über das Ablaufen des Nutzungsrechtes für die Grabstätte mit der Grabnummer: 57:2:40 auf dem Nordfriedhof

Da sich bei der letzten Veröffentlichung der Satzung mit Amtsblatt Nummer 33/34 vom 22.08.2025 inhaltliche und formale Unstimmigkeiten ergeben haben, erfolgt zur Richtigstellung eine erneute Bekanntmachung. Die vorgenannte fehlerhafte Veröffentlichung führte nicht zum wirksamen Inkrafttreten der Satzung.

**SATZUNG
ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR
DER STADT AUGSBURG**

(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes BayFwG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S.570) sowie der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) ¹Die Stadt Augsburg erhebt für Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz. ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhebt für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehren i. S. v. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren Entgelte auf der Grundlage des Privatrechts.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Gebührensätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. ⁴Ist für die Bewältigung des Einsatzes eine Beauftragung Dritter erforderlich und entstehen der Stadt Augsburg daraus Kosten, werden diese zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet. ⁵Sofern der Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistung der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig ist, erhöhen sich die steuerbaren Pauschalsätze um die gesetzliche Umsatzsteuer
- (4) Für Großveranstaltungen und ständig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen können besondere Pauschalen für die notwendigen Feuersicherheitswachen festgesetzt werden.
- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe-des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg vom 11.10.2011 (ABl. Nr. 41/42 vom 21.10.2011, S. 187) in der Fassung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Augsburg, den 12.08.2025

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin

**ANLAGE ZUR
SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR
DER STADT AUGSBURG**

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen km von der Feuerwache bzw. vom Standort u. zurück für

	je km
1.1. ein Löschfahrzeug	9,23 €
1.2. einen Wechsellader	14,29 €
1.3. eine Drehleiter	11,31 €
1.4. einen Lkw	8,60 €
1.5. ein Kleinalarmfahrzeug	4,79 €
1.6. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	3,05 €

2. Ausrückestundenkosten

2.1. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

	je Std.
2.1.1. ein Löschfahrzeug	98,11 €
2.1.2. einen Wechsellader	34,79 €
2.1.3. eine Drehleiter	123,17 €
2.1.4. einen Lkw	24,32 €
2.1.5. ein Kleinalarmfahrzeug	58,53 €
2.1.6. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	42,01 €

2.2. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten bzw. -gebühren erhoben.

2.3. Muss für einen Einsatz ein nach der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatzzweck überdimensioniertes Fahrzeug eingesetzt werden, weil zum Zeitpunkt der Alarmierung kein von der Alarm- und Ausrückeordnung für den jeweiligen Einsatz vorgesehenes Fahrzeug zur Verfügung steht, werden die Kosten des von der Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehenen Fahrzeugs verrechnet.

2.4. Gebühren für Ausrückestunden werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

3. Personalkosten

3.1. Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten berechnet für

	je Std.
3.1.1. eine Einsatzkraft mit der Qualifikation für den allgemeinen Feuerwehrdienst	40,50 €
3.1.2. eine Einsatzkraft mit der Qualifikation für den Brandmeisterdienst	48,70 €
3.1.3. eine Einsatzkraft der 3. Qualifikationsebene	50,70 €
3.1.4. eine Einsatzkraft der 4. Qualifikationsebene	63,90 €

3.2. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben,

im Übrigen die ganzen Stundenkosten bzw. –gebühren erhoben

3.3. Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeiten) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweiligen Fassung erhoben.

3.4. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für

3.4.1. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den allgemeinen Feuerwehrdienst	40,50 €
3.4.2. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den Brandmeisterdienst	48,70 €
3.4.3. eine Einsatzkraft mit den Aufgaben für den Inspektionsdienst	50,70 €
3.4.4. Sowohl für die Anfahrt zur Sicherheitswache als auch für die Rückfahrt von der Sicherheitswache wird je eingeteilter Einsatzkraft je eine weitere Stunde berechnet. (Wege- und Rüstzeiten)	

3.4.5. Für Veranstaltungen, die nicht ordnungsgemäß bis zum 15. des Vormonats angemeldet wurden, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von

3.4.6. Führen Änderungen im Programmablauf bereits angemeldeter Veranstaltungen wie z.B. Einsatz von Nebel oder Pyrotechnik zu einer Änderung im Dienstplan der

100,00 €

	eingeteilten Feuersicherheitswachen, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von	150,00 €
3.4.7.	Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand fällig in Höhe von Eine kurzfristige Änderung liegt vor, wenn die Mitteilung, die zur Änderung des Dienstbeginns führt, nicht spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung vorliegt.	150,00 €
3.4.8.	Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird ein Verwaltungsmehraufwand berechnet in Höhe von Können eingeteilte Feuersicherheitswachen nicht rechtzeitig über die Absage informiert werden und erscheinen deshalb zum Dienst, werden für diese zusätzlich die Gebühren nach TZ 3.4.1 bis 3.4.4 fällig. Eine Veranstaltungsabsage, die nicht spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Beginn vorliegt, ist nicht rechtzeitig.	150,00 €
3.5.	Für praktische oder theoretische Schulungen, bei denen die Personalkosten nicht bereits in einer Pauschale dieses Gebührenverzeichnisses berücksichtigt wurden, werden je Dozent / Dozentin und Stunde die Personalkostensätze nach Ziffern 3.1. und 3.2. dieses Gebührenverzeichnisses berechnet. Sowohl für die Vorbereitung der Schulung als auch für Nacharbeiten wird für jeden Dozenten / jede Dozentin jeweils eine Stunde zusätzlich berechnet.	
3.6.	Können aus personellen Gründen für den Sicherheitswachdienst keine Kräfte der Berufsfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehren gestellt werden und muss deshalb ein gewerblicher Dienstleister mit der Durchführung des Sicherheitswachdienstes beauftragt werden, hat der Veranstalter die der Feuerwehr hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.	
4.	Pauschalgebühren	
	Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren erhoben:	
4.1.	Desinfizieren, Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	30,00 €
4.1.1.	Füllen einer Pressluftflasche bis 7 l	12,00 €
4.1.2.	Füllen einer Pressluftflasche ab 7,1 l	22,50 €
4.2.	Desinfizieren, Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	15,00 €
4.3.	Einbinden von einem Paar Kupplungen	15,00 €
4.4.	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	16,50 €
4.5.	Ausrücken nach Fehlalarm	
4.5.1.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 1	703,09 €
4.5.2.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 2	1.052,40 €
4.5.3.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 3	1.543,12 €
4.5.4.	Ausrücken nach Fehlalarm Brand BMA 4	2.248,21 €
4.6.	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	177,45 €
4.7.	Öffnen eines Feuerwehrschlüsseldepots	101,40 €
4.8.	Jährliche Funktionsprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots	101,40 €
4.9.	Bereitstellung eines Feuerwehr-Schließzylinders pro Stück	180,00 €
4.10.	Beratung zum Brandschutz oder zur Veranstaltungssicherheit je Stunde Für Vor- und Nachbearbeitung der Beratung wird zusätzlich 1 Stunde berechnet.	50,70 €
4.11.	Anleiterprobe	529,40 €
5.	Brandschutzunterweisung	
5.1.	Bei Unterweisung in Räumlichkeiten des Auftraggebers für An- und Abfahrt pauschal	107,90 €
5.2.	Teilnahmegebühr pro Person45,00 €
6.	Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen	
6.1.	Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch Dritte wird je Teilnehmer eine Gebühr erhoben von	67,50 €
6.2.	Teilnahme an einem Lehrgang für Atemschutzgeräteträger nach FwDV 2 (25 Stunden)	329,00 €

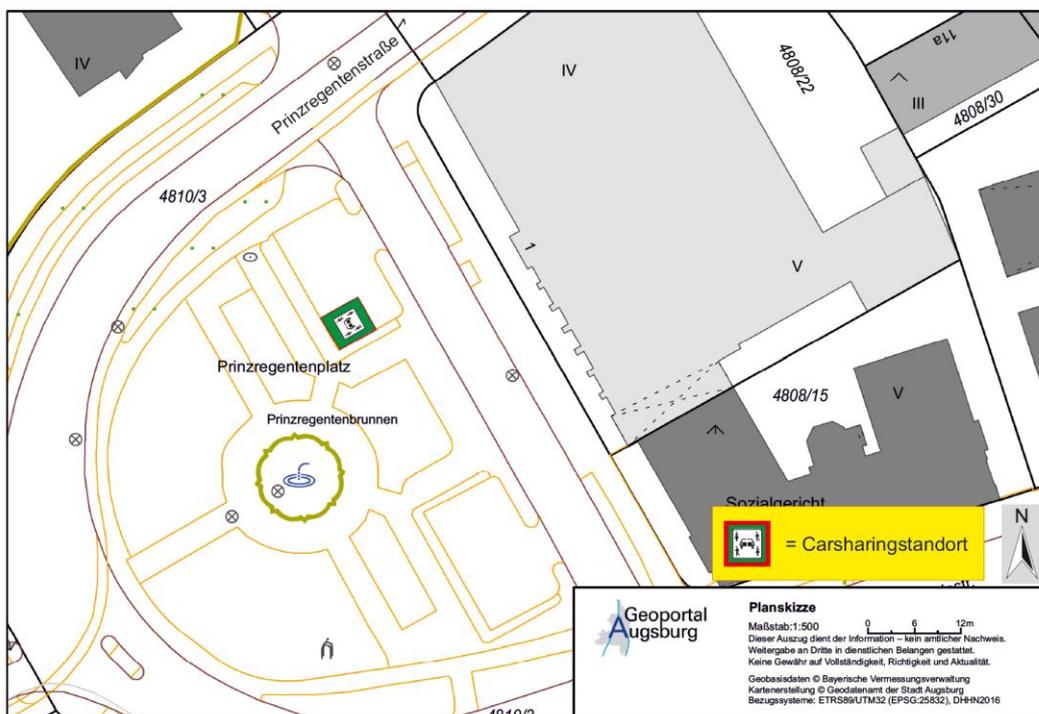
**Bekanntmachung
Auswahlverfahren für den Betrieb von
sechs stationsbasierten Carsharing-Stationen im Augsburger Stadtgebiet**

A. Gegenstand des Auswahlverfahrens

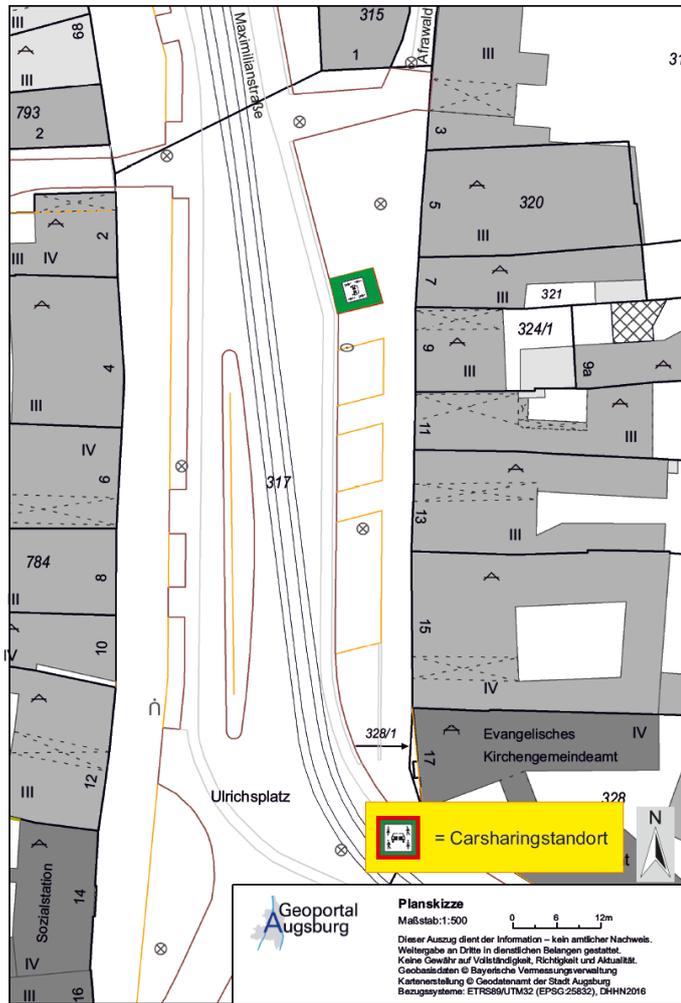
Die Stadt Augsburg möchte die Einrichtung von sechs Carsharing-Stationen auf Grundlage von Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. § 5 des Carsharing-Gesetzes (CsgG) einrichten und einem Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung für den Betrieb eines stationsbasierten Carsharing-Angebots überlassen. Die Rahmenbedingungen des entsprechenden offenen und transparenten Verfahrens zur Auswahl des Carsharing-Anbieters werden hiermit bekannt gemacht.

Die vorgesehenen Standorte für die Carsharing-Station befinden sich an folgenden Örtlichkeiten in Augsburg (Hinweis: Bei den dieser Bekanntmachung beigefügten Planskizzen handelt es sich um Übersichtsdarstellungen, geringfügige Abweichungen zu der Planskizze sind bei der tatsächlichen Einrichtung der Standorte vor Ort noch möglich):

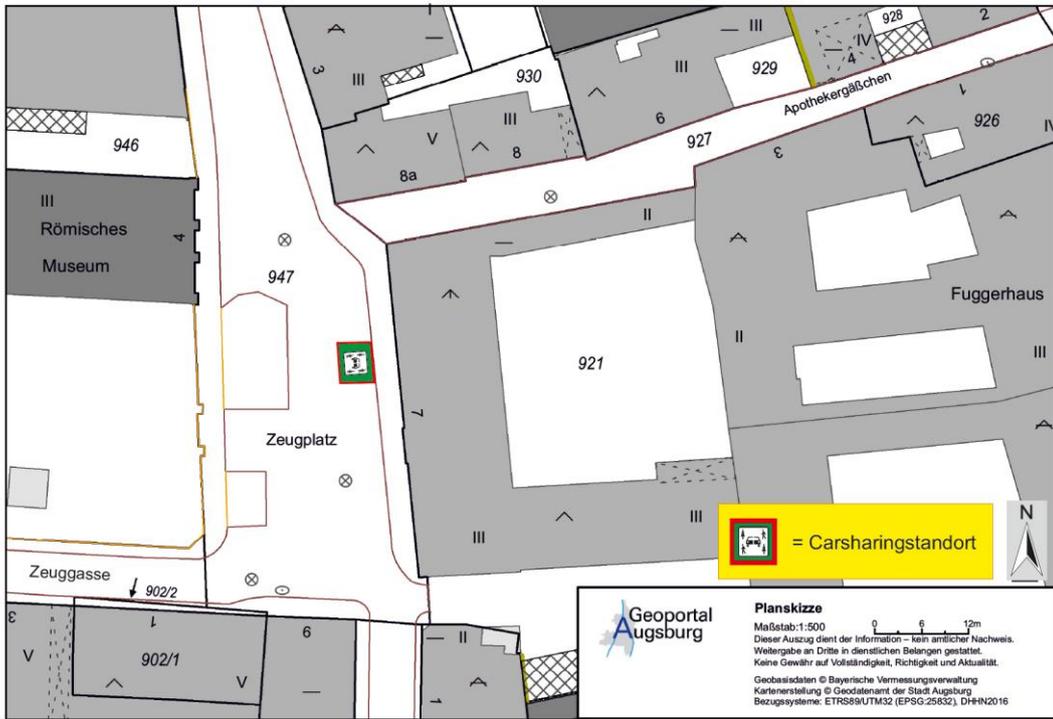
- Prinzregentenplatz



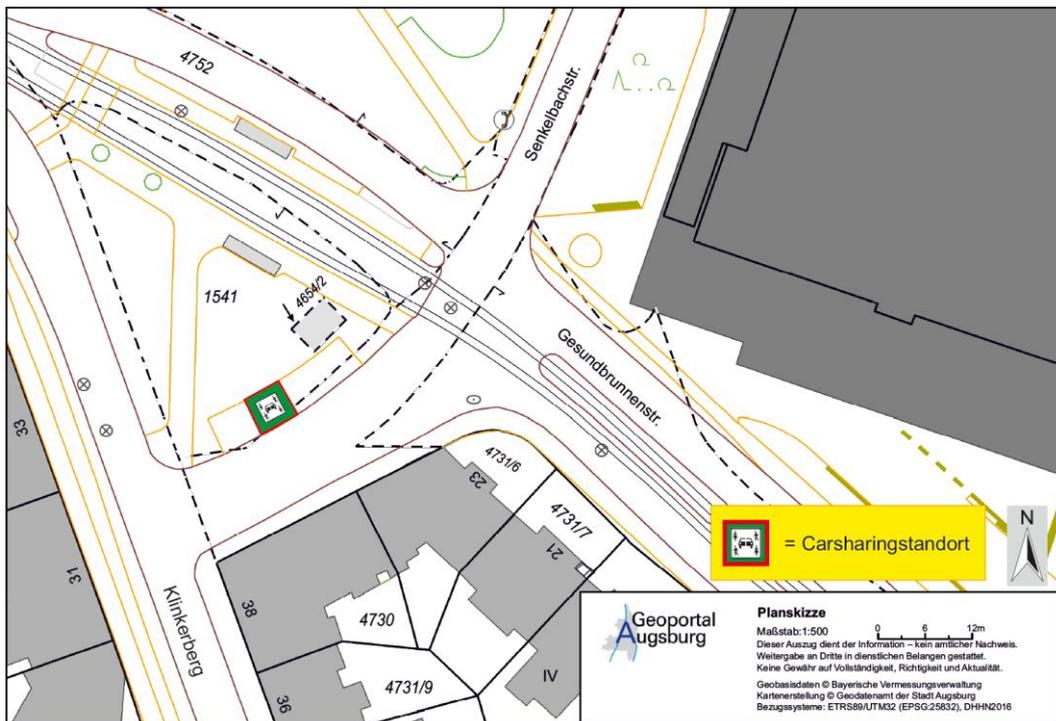
- Ulrichsplatz



- Zeugplatz



- Senkelbachstraße



An den vorgenannten Standorten „Prinzregentenplatz“, „Ulrichsplatz“, „Obstmarkt“, „Zeugplatz“, „Senkelbachstraße“ sollen jeweils zwei Stellplätze, an dem vorgenannten Standort „Am Schwall“ sollen vier Stellplätze im öffentlichen Straßenraum einem geeigneten Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung zweckgebunden für die Bereitstellung stationsgebundener Carsharing-Pkw überlassen werden.

Um den Betrieb von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen, werden von der Stadt Augsburg die Voraussetzungen für die Errichtung einer Wallbox (die ausschließlich dem Laden der Carsharing- Fahrzeuge dient) durch die Verlegung eines Stromanschlusses geschaffen (für Wallboxen mit 11 kW Ladeleistung). Die Zurverfügungstellung des Stromanschlusses erfolgt aufgrund der

erforderlichen Baumaßnahmen nicht zeitgleich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung stationsgebundener Carsharing-Pkw, die Installation erfolgt möglichst zeitnah innerhalb der Laufzeit (vgl. Buchstabe E dieser Bekanntmachung).

Sofern eine Wallbox samt Befestigungspunkt / Trägermedium für die Wallbox an den jeweiligen Stationen durch den Carsharing-Anbieter errichtet wird, erfolgt dies ebenfalls gegenüber dem Carsharing-Anbieter mittels Sondernutzung, die dabei anfallenden Kosten sind durch den Carsharing-Anbieter zu tragen. Für den Bezug von Strom muss durch den Carsharing-Anbieter in eigener Verantwortung ein Stromliefervertrag geschlossen werden. Die Anbringung der Wallbox an den jeweiligen Stationen ist nicht Gegenstand dieses Auswahlverfahrens.

Die Stadt Augsburg strebt an, im direkten Umfeld der Carsharing-Stationen, sofern noch nicht vorhanden, weitere Mobilitätsangebote zu ergänzen (z.B. Lastenrad-Verleih). Diese weiteren Mobilitätsangebote sind jedoch nicht Gegenstand dieses Auswahlverfahrens.

B. Eignungskriterien

Carsharing-Anbieter, welche sich für die Sondernutzung der o.g. Carsharing-Stationen in Augsburg bewerben möchten, müssen die allgemeinen Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte entsprechend dem Carsharinggesetz (CsgG, Anlage Eignungskriterien [zu § 5 Absatz 4 Satz 3 CsgG]) erfüllen:

1. Carsharing-Anbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
2. Carsharing-Anbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - a. Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - b. Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - c. Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
 - d. Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
 - e. Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharing-Anbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
 - f. Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
3. Carsharing-Anbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
4. Der Carsharing-Anbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharing-Fahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
5. Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharing-Fahrzeugen bzw. der Carsharing-Nutzung freigegeben werden (vgl. Abschnitt G dieser Bekanntmachung). Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

C. Nachweise

Der Carsharing-Anbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 2.e, 2.f und 4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

D. Auswahl des Carsharing-Anbieters

Die Stadt Augsburg möchte das stationsbasierte Carsharing-Angebot als ergänzenden Baustein ausbauen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Daher wird der Einsatz von Elektrofahrzeugen oder sonstigen nicht-emittierenden Antrieben durch die Stadt Augsburg besonders begrüßt und berücksichtigt.

Sollten mehrere geeignete und zuverlässige Carsharing-Anbieter tatsächlich in gleicher Weise und unterschiedslos geeignet sein, entscheidet das Los.

E. Sondernutzung

Die Stadt Augsburg vergibt die Carsharing-Plätze für 8 Jahre auf Grundlage des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens möglich.

F. Gebühren

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse werden Gebühren und ggf. Auslagen erhoben.

Für die Nutzung der Stellplätze fällt eine monatliche Sondernutzungsgebühr an, die vom nutzenden Carsharing-Anbieter an den Sondernutzungsgeber zu zahlen ist. Die Sondernutzungsgebühren ermäßigen sich, sofern die Standorte ausschließlich durch Fahrzeuge des Carsharing-Anbieters genutzt werden, die über einen alleinigen Elektroantrieb oder über einen alleinigen sonstigen nicht-emittierenden Antrieb verfügen.

Die Sondernutzungsgebühren betragen für den

Standort:	Sondernutzungsgebühr bei Nutzung durch Fahrzeug aller Antriebsarten	Sondernutzungsgebühr bei ausschließlicher Nutzung durch Fahrzeuge nicht-emittierender Antriebsart (z. B. Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb)
Ulrichsplatz	58,00 € pro Monat	29,00 € pro Monat
Am Schwall	96,00 € pro Monat	48,00 € pro Monat
Obstmarkt	65,00 € pro Monat	33,00 € pro Monat
Senkelbachstraße	53,00 € pro Monat	27,00 € pro Monat
Zeugplatz	53,00 € pro Monat	27,00 € pro Monat
Prinzregentenplatz	53,00 € pro Monat	27,00 € pro Monat

Die v.g. Sondernutzungsgebühren basieren auf der Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg vom 27.11.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.05.2023 mit Wirkung vom 02.06.2023 und unterliegen u.a. hinsichtlich der Gebührenhöhe etwaigen Anpassungen der zugrundeliegenden Satzung. Die Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr erfolgt unter Beachtung der Grundsätze über die EU-Beihilfe nach Art. 107ff. AEUV.

Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse werden anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Kosten für die Beschaffung, das Aufstellen und den Unterhalt der amtlichen Verkehrszeichen trägt die Stadt Augsburg.

Darüber hinaus liegen insbesondere folgende Kosten in finanzieller Zuständigkeit des Carsharing-Anbieters, der die Sondernutzungserlaubnis erhält:

- Ggf. Beschaffung und Anbringen der die amtliche Beschilderung unterstützenden nicht-amtlichen Beschilderung (keine Kombination mit der amtlichen Beschilderung),
- ggf. Aufstellen und Unterhalt eventueller baulicher Anlagen (z. B. Schlüsseltresor, Vorrichtung zur Abwehr von Falschparkern) einschließlich Verkabelung, Zuleitung und aller damit verbundenen Baumaßnahmen,
- Reinigung der Stellplätze, für die eine Sondernutzungsgenehmigung besteht, inkl. Winterräumdienst (keine bauliche Instandhaltung).

G. Datenüberlassung

Zur Evaluation der Maßnahmenwirkungen ist die Bereitstellung von Daten durch den Carsharing-Anbieter an die Stadt Augsburg erforderlich. Hierfür soll eine Datenüberlassungsvereinbarung abgeschlossen werden. Im Rahmen der Bewerbung für die Sondernutzung der Carsharing-Stationen ist deshalb durch den Carsharing-Anbieter auch darzustellen, welche Daten der Stadt Augsburg zur Nutzung der Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere ist auf die folgenden Daten einzugehen:

- Anzahl Neukundinnen und -kunden während des Sondernutzungszeitraums,
- Anzahl der pro Fahrzeug durchgeführten Fahrten,
- Summe der pro Fahrzeug zurückgelegten Kilometer,
- Ggf. weitere aus Kundenbefragungen gewonnene Informationen zu Fahrzeugnutzung, Verkehrsmittelwahl, Ersatz privater Pkw etc.

H. Verfahren

Carsharing-Anbieter, welche sich für die Sondernutzung der oben beschriebenen Carsharing-Stationen in Augsburg bewerben möchten, müssen eine schriftliche Bewerbung einreichen. Diese muss eine Unternehmens-/Vereinspräsentation des Anbieters, die schriftliche Bestätigung über die vollständige Erfüllung aller Eignungskriterien sowie entsprechende Nachweise (vgl. Abschnitt C) enthalten. Die vollständigen und unterschriebenen Bewerbungsunterlagen mit allen Eignungsnachweisen sind der Stadt Augsburg bis **spätestens 06.10.2025, 10:00 Uhr** postalisch oder elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln:

Stadt Augsburg
Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Karlstraße 2
86150 Augsburg
Email: strassenverkehr.mtba@augzburg.de

Rückfragen zum Vorhaben bzw. zum Verfahren sind mit folgendem Betreff „*Rückfragen Auswahlverfahren stationsbasiertes Car-sharing Stadt Augsburg*“ per Email an folgende Email-Adresse zu übermitteln: strassenverkehr.mtba@augzburg.de

Straßenbenennung

Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2025 (BSV/25/61026) erfolgte die Benennung der geplanten Verkehrswege im Bereich des BPlan Nr. 298 „südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage 1).

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

- **An der Römersiedlung**
- **Liccastraße**
- **Viridostraße**
- **Minervabogen**
- **Eponaweg**
- **Silberschatzweg**

Außerdem wird die Weiherstraße verlängert bis zum Silberschatzweg.

An der Römersiedlung

Kurzbezeichnung:	An der Römersiedlung
Straßenschlüssel:	09974
Flurkarte:	NW.012.22.01, 013.22.21, 013.22.22
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Oberhausen-Nord (22)
Planquadrat:	I 7

Liccastraße

Kurzbezeichnung:	Liccastraße
Straßenschlüssel:	09975
Flurkarte:	NW.012.22.01, 012.22.02
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Oberhausen-Nord (22)
Planquadrat:	I 7

Virdostraße

Kurzbezeichnung:	Virdostraße
Straßenschlüssel:	09976
Flurkarte:	NW.012.22.01, 012.22.02
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Oberhausen-Nord (22)
Planquadrat:	I 7

Minervabogen

Kurzbezeichnung:	Minervabogen
Straßenschlüssel:	09977
Flurkarte:	NW.012.22.01, 013.22.21
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Oberhausen-Nord (22)
Planquadrat:	I 7

Eponaweg

Kurzbezeichnung:	Eponaweg
Straßenschlüssel:	09978
Flurkarte:	NW.013.22.21, 013.22.22
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Oberhausen-Nord (22)
Planquadrat:	I 6

Silberschatzweg

Kurzbezeichnung:	Silberschatzweg
Straßenschlüssel:	09979
Flurkarte:	NW.013.22.21, 013.22.22
Postleitzahl:	86154
Stadtbezirk:	Oberhausen-Nord (22)
Planquadrat:	I 6

Begründung:**Vorschlag der Bauverwaltung vom 08.04.2025**

In der über 2000 Jahre alten Geschichte von Augsburg nimmt die Zeit unter römischer Verwaltung und Entwicklung eine tragende und entscheidende Rolle ein. Grabungen auf dem nun neu zu bebauenden Areal im Jahr 1913 und seit Abriss der Firma Zeuna-Stärker, dokumentieren mit vielen Funden das römische Erbe der „Augusta Vindelicum“ im Stadtteil Oberhausen. Dies soll nun gewürdigt werden mit einer Auswahl von Straßennamen, welche in Schreibweise und Aussprache praktikabel sind. Unter anderem sollen die lateinischen Bezeichnungen der beiden Hauptflüsse von Augsburg und von zwei römischen Göttinnen auf dieses historische Erbe verweisen.

An der Römersiedlung

Älteste Besiedlungsreste der Römer in Bayern um 8/5 v. Chr. Es handelte sich um ein erstes Lager. Dieses wurde wohl bei einem Hochwasser vernichtet. Bereits ca. 15 n. Chr. verlagerte sich die römische Siedlungstätigkeit auf die Augsburger Hochterrasse zwischen Lech und Wertach.

Dort entstand neben einem Kastell eine Zivilsiedlung, die bald städtischen Charakter erlangte und sich zum heutigen Augsburg entwickelte.

Liccastraße

Der 256 km lange Lech entspringt in Vorarlberg und vereinigt sich nahe des neuen Wohnquartiers in Augsburg-Oberhausen mit der Wertach, seinem größten Nebenfluss. Die lateinische Bezeichnung „Licca“ ist heute ein aktuelles Thema durch die Bemühungen der Renaturierung von Teilen des Lechs, „Licca Liber“.

Viridostraße

Die Wertach ist mit Lech, Singold und Brunnenbach einer der vier bedeutenden Wasserläufe von Augsburg und zugleich der größte in den Allgäuer Alpen entspringende Fluss, der schon den Römern als Verkehrsweg diente. Venantius Fortunatus, römischer Dichter und Bischof, überlieferte diesen lateinischen Namen der Wertach.

Minervabogen

Im Römischen Reich wurde Minerva zunächst als Beschützerin der Handwerker und des Gewerbes angebetet. Später auch als Schutzgöttin der Dichter und Lehrer. Minerva war die Göttin der Weisheit und des Friedens, sowie die Hüterin des Wissens. Seit Kaiser Augustus hat man sie als „die Geschicke des Staates lenkende Göttin“ verehrt. In Augsburg und Umgebung wurden Abbildungen und Attribute der Minerva bei Ausgrabungen gefunden.

Eponaweg

Epona ist die keltische Göttin der Fruchtbarkeit sowie die römische Göttin der Pferde. Der Name leitet sich ab vom gallischen Wort epos „Pferd“. Die Bedeutung der Pferde in römischer Zeit verdeutlicht der Fund des bronzenen Pferdekopfes im nahe gelegenen Wertachbett. Die römischen Besatzer waren gegenüber der Religionsausübung der von Ihnen eroberten Völker tolerant und so wurde Epona besonders im süddeutschen Raum verehrt.

Silberschatzweg

Fundort des größten römischen Silberschatzes in Bayern. Die verstreuten Denare traten im Kies eines alten Wertach-Arms, nahe der dort verlaufenden Via Claudia zutage. Die knapp 5.600 Silbermünzen stammen aus dem frühen 3. Jahrhundert und wiegen etwa 15 Kilogramm.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

W e n d e r l e i n
Amtsleiter
Stadt Augsburg - Geodatenamt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

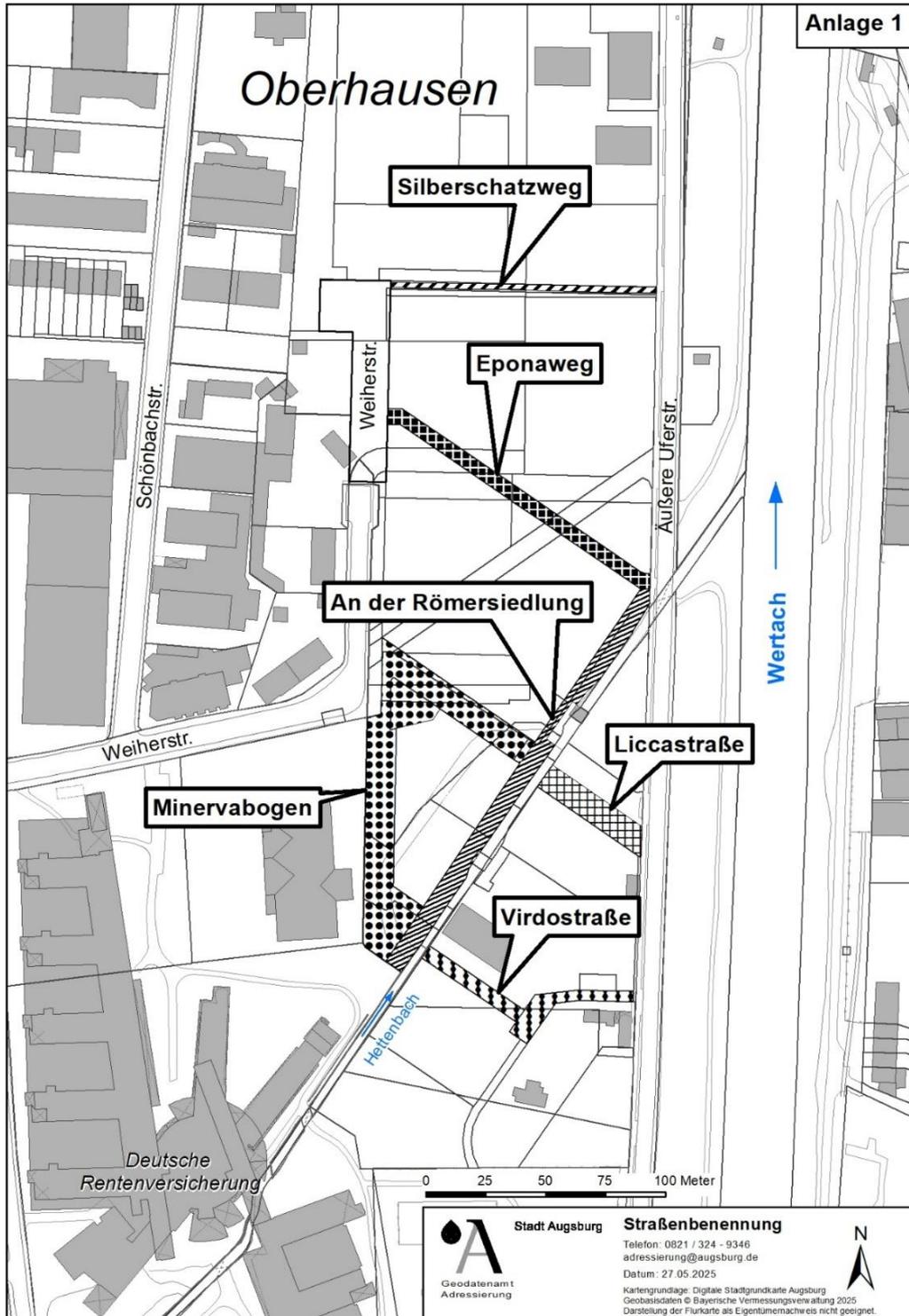
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

gez.

Wenderlein
Amtsleiter
Stadt Augsburg - Geodatenamt



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-224-1D
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung der Wohn- und Geschäftshäuser Karolinenstraße 6 und 8, Hinter der Metzg 5 mit Anbau einer neuen Fluchttreppe
Baugrundstück: Hinter der Metzg 5, Karolinenstraße 6, 8
Flur Nr.: 2270, 2271, 2272
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-78-1DD
Bauvorhaben: Anbau eines Horts als Erweiterung der Kinderkrippe Graceland II
Baugrundstück: Luther-King-Str. 53, 53
Flur Nr.: 437/279, 437/303
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-82-1DD
Bauvorhaben: Errichtung von Fahrzeughallen inkl. Schüttgutlager
Baugrundstück: Hermanstr. 10,
Flur Nr.: 4915, 4939/224, 4939/225, 4939/226
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.08.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-17-1DD
Bauvorhaben: Nutzungsänderung zu einer Unterkunft für Arbeiter und Monteure sowie Kurzzeiter-
mietung
Baugrundstück: Riedingerstr. 22 - 22 a
Flur Nr.: 3564/6
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68
BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-
gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu ver-
einbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.09.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2025-177-1
Bauvorhaben: Ausbau Dachgeschoss / Anbau Außenaufzug
Baugrundstück: Gärtnerstr. 27
Flur Nr.: 5661/10
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Mitteilung über das Ablaufen des Nutzungsrechtes für die Grabstätte mit der Grabnummer: 57:2:40 auf dem Nordfriedhof

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen weist gemäß § 12 Abs. 10 der städtischen Friedhofssatzung darauf hin, dass das Grabrecht der Grabrechtsinhaberin, Frau Maria Luigia Enni, derzeit verzogen nach Italien, an der Grabstätte mit der Grabnummer: 57:2:40 auf dem Nordfriedhof am 15.04.2025 abgelaufen ist.

Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte bis spätestens sechs Monate nach Erlöschen des Grabrechts, d.h. bis zum 15.10.2025, abzuräumen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadt dies auf Kosten des bisherigen Grabrechtsinhabers veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz u. Friedhofswesen